



Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung

vom

ENTWURF Juni 2024

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 4, 57 Absatz 1, und 60 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

in Ausführung des Abkommens vom 19. März 2024² zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung,

verordnet:

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Für die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung ist die schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas (Swissgas) zuständig.

² Die Swissgas schliesst mit den Betreibern der Transitgasleitung sowie mit den Fernleitungsnetzbetreibern Deutschlands und Italiens sowie bei Bedarf mit weiteren Unternehmen der Gaswirtschaft Vereinbarungen über die technische Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen ab.

³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung legt im Rahmen der bewilligten Mittel die Abgeltung der Swissgas für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung fest.

Art. 2 Geschützte Kundinnen und Kunden

Als durch Solidarität geschützte Kundinnen und Kunden gelten:

- a. Privathaushalte;

SR

¹ SR 531

² SR ...

- b. Spitäler, Geburtshäuser, ambulante Zentren zur medizinischen Versorgung, Arztpraxen sowie Alters- und Pflegeheime;
- c. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderungen, Asylzentren und Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt;
- d. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste
- e. Strafvollzugsanstalten;
- f. die Armee, soweit das Gas zur Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsinfrastruktur erforderlich ist;
- g. Betriebe, die die Trinkwasserversorgung, die Energieversorgung, die Abwasserreinigung und die Abfallentsorgung sicherstellen;
- h. Wäschereien, die Textilien für Einrichtungen des Gesundheitswesens reinigen;
- i. Betriebe, die medizinische Gerätschaften von Spitälern, Laboratorien und Arztpraxen sterilisieren;
- j. Infrastrukturbetreiberinnen von Weichenheizungen;
- k. Betriebe, die Abwärme oder Fernwärme an Verbraucherinnen und Verbraucher nach den Buchstaben a–j liefern.

2. Abschnitt: Vorbereitungsmaßnahmen zur Bearbeitung von Ersuchen der Schweiz um Gaslieferungen

Art. 3 Berechnung

¹ Der Gasbedarf der durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden wird pro Bilanzzone und Tag in Kilowattstunden ermittelt.

² Die Bilanzonenverantwortlichen und die Swissgas müssen der oder dem Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (Delegierte/-r) täglich die für die Bedarfsmittlung notwendigen Angebots- und Verbrauchsdaten liefern.

Art. 4 Einholen von Angeboten für freiwillige Solidaritätsmassnahmen

¹ Die Swissgas sorgt dafür, dass im Auftrag des Bundesrats bei den Marktteilnehmern Deutschlands und Italiens Angebote für freiwillige Solidaritätsmassnahmen eingeholt werden können.

² Sie sorgt zudem dafür, dass nach der Annahme eines Angebots durch den Bundesrat die entsprechenden Verträge mit den Marktteilnehmern abgeschlossen und die erforderlichen Transportkapazitäten gebucht werden können.

Art. 5 Bestätigung von Angeboten für verpflichtende Solidaritätsmassnahmen

Die Swissgas sorgt dafür, dass nach der Annahme eines Angebots für verpflichtende Solidaritätsmassnahmen durch den Bundesrat, den betreffenden Fernleitungsnetzbetreibern die Annahme bestätigt werden kann und die erforderlichen Transportkapazitäten gebucht werden können.

Art. 6 Entgegennahme und Weitergabe der Gasmengen

¹ Die Betreiber der Transitgasleitung und die Swissgas sorgen dafür, dass die vereinbarten Gasmengen am vereinbarten Lieferpunkt entnommen werden können.

² Die Swissgas sorgt dafür, dass die entnommenen Gasmengen den Unternehmen der Gaswirtschaft zur Verfügung gestellt werden können.

³ Die regionalen und lokalen Netzbetreiber sorgen dafür, dass die Gasmengen an die durch Solidarität geschützten Kundinnen und Kunden weitergeben werden können.

Art. 7 Kostenregelung

¹ Die Swissgas sorgt dafür, dass die im Rahmen von freiwilligen Solidaritätsmassnahmen gelieferten Gasmengen fristgerecht bezahlt werden können.

² Sie sorgt dafür, dass die Kosten der freiwilligen und verpflichtenden Solidaritätsmassnahmen den Bilanzonenverantwortlichen, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den regionalen und den lokalen Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden können.

3. Abschnitt: Ersuchen des Auslands um Gaslieferungen

Art. 8 Prüfung des Ersuchens

¹ Wird die Schweiz um Solidaritätsmassnahmen ersucht, so prüft die Swissgas, ob:

a. das Ersuchen gemäss den Vorgaben des Bundes, des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und den Vereinbarungen mit den Übertragungsnetzbetreibern Deutschlands und Italiens vollständig und korrekt ist;

b. ein Risiko besteht, dass die Umsetzung der Massnahmen die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der Gas- und Elektrizitätssysteme der Schweiz beeinträchtigt.

² Die Swissgas legt das Ergebnis der Prüfung der oder dem Delegierten vor.

Art. 9 Freiwillige Angebote

¹ Erhält die Schweiz ein Ersuchen um freiwillige Solidaritätsmassnahmen, so muss die Swissgas gemeinsam mit den Bilanzzonenverantwortlichen, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Gasverbraucherinnen und -verbraucher prüfen, ob ein Angebot abgegeben werden kann.

² Die Swissgas, die Bilanzzonenverantwortlichen, die Bilanzgruppenverantwortlichen und die Gasverbraucherinnen und -verbraucher treffen die nötigen Vorbereitungen.

³ Ist ein Angebot möglich, so legt die Swissgas es der oder dem Delegierten zur Prüfung vor. Das Angebot muss Angaben zur Menge, zum Preis und zum Transport enthalten.

⁴ Stimmt die oder der Delegierte dem Angebot zu, so unterbreitet die Swissgas es nach der Freigabe durch den Bundesrat der ersuchenden Stelle.

Art. 10 Verpflichtende Angebote

Erhält die Schweiz ein Ersuchen um verpflichtende Solidaritätsmassnahmen, so bereitet die oder der Delegierte das Angebot vor.

Art. 11 Lieferung

¹ Die Swissgas, die Betreiber der Transitgasleitung, die Bilanzzonenverantwortlichen, die Netzbetreiber und weitere Unternehmen der Gaswirtschaft sorgen dafür, dass im Fall eines Vertragsabschlusses Gaslieferungen möglich sind.

² Wird eine Lieferung vereinbart, so müssen die Akteure nach Absatz 1 die erforderlichen Transportkapazitäten zur Verfügung stellen und die vereinbarten Gasmengen am vereinbarten Lieferpunkt übergeben.

Art. 12 Verrechnung

¹ Die Swissgas stellt die Kosten der freiwilligen Solidaritätsmassnahmen der Vertragspartei in Rechnung.

² Sie darf nur die mit der Vertragspartei vereinbarten Kosten in Rechnung stellen.

Art. 13 Erlöse

Die Swissgas gibt Erlöse, die durch Solidaritätsmassnahmen erzielt werden, entsprechend der Verbrauchsreduktion an die Solidarität leistenden Gasverbraucherinnen und -verbraucher weiter.

4. Abschnitt: Konzept zur Umsetzung der Vorbereitungsmaßnahmen

Art. 14

Die Swissgas, die Bilanzzonenverantwortlichen, die Bilanzgruppenverantwortlichen, die Netzbetreiber und weitere Unternehmen der Gaswirtschaft erstellen innerhalb von

sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung ein Konzept zur Umsetzung der Vorbereitungsmaßnahmen und erstatten der oder dem Delegierten Bericht.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

¹ Die oder der Delegierte ist für den Vollzug dieser Verordnung zuständig.

² Sie oder er überwacht die getroffenen Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit, Angemessenheit und Wirksamkeit.

³ Sie oder er erlässt die notwendigen Weisungen an Swissgas und weitere Unternehmen der Gaswirtschaft.

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.³

² Sie gilt bis zum ...

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).